

Drucksache 104/2020

Verfasser: Carmen Lörcher
 Telefon: 07159/924-114
 Aktenzeichen: 700.11
 Datum: 20.10.2020

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	öffentlich	02.11.2020	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	23.11.2020	Beschlussfassung

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) und Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)

- Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren
- Neukalkulation der Zwischenzählergebühren
- Neukalkulation der Gebühren für geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Anlage 2 - Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung

Anlage 3 - Kalkulation der Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie für die Dezentrale Abwasserbeseitigung

Anlage 4 - Kalkulation der Gebühren für Zwischenzähler

Beschlussvorschlag:

1. Den als Anlage 3 und 4 beigefügten Gebührenkalkulationen wird zugestimmt, insbesondere den auf den Seiten VIII und IX der Anlage 3 unter „Beschlussvorschlag“ aufgeführten Eckdaten für die Kalkulation.
2. Im Jahr 2021 werden folgende Vorjahresultate ausgeglichen:

a. Schmutzwasserbeseitigung:

Ausgleich der Kostenüberdeckung 2017 i. H. v. 152.322,21 €,

Ausgleich der Kostenüberdeckung 2018 i. H. v. 101.590,84 €.

Im Jahr 2020 erfolgt darüber hinaus die Verrechnung eines Teilbetrags der Kostenüberdeckung 2015 in Höhe von 49.991,97 € mit der Kostenunterdeckung 2016.

b. Niederschlagswasserbeseitigung:

Ausgleich der Kostenüberdeckung 2016 i. H. v. 20.093,99 €,

Ausgleich der Kostenüberdeckung 2017 i. H. v. 134.507,26 €.

Im Jahr 2020 erfolgt darüber hinaus die Verrechnung eines Teilbetrags der Kostenüberdeckung 2015 in Höhe von 5.439,27 € mit der Kostenunterdeckung 2018.

c. Dezentrale Abwasserbeseitigung:

Ausgleich eines Anteils der Kostenüberdeckung 2018 in Höhe von 540,00 €.

Im Jahr 2020 erfolgt darüber hinaus die Verrechnung der Kostenunterdeckung 2015 mit den Kostenüberdeckungen der Jahre 2016, 2017 und 2018 (Teilbetrag).

3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 24.10.2011 in der Fassung vom 23.11.2015 wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 18.10.1999 in der Fassung vom 23.11.2015 wird entsprechend der Anlage 2 beschlossen.

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

Die aktuellen Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie für die Dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Renningen wurden am 23.11.2015 beschlossen und sind seit 01.01.2016 in Kraft.

Aufgrund der Komplexität der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung und der Tatsache, dass die letzte Kalkulation bereits einige Jahre zurückliegt, wurde mit Schneider & Zajontz ein externes Büro beauftragt, die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren und die Gebühren für geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen für das Jahr 2021 neu zu kalkulieren. Im Zuge dessen wurden auch die Gebühren für Zwischenzähler neu kalkuliert.

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. In seiner Rechtsprechung verlangt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss.

Die gesamte Kalkulation ist dieser Drucksache beigelegt.

Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt.

Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Eigenkapitalzinsen wurden nicht einbezogen, da der Eigenbetrieb nicht über Stammkapital verfügt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Gemäß § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

In der Kalkulation wurden die noch ausgleichsfähigen Kostenüberdeckungen der Vorjahre berücksichtigt. Der Ausgleich von Vorjahresergebnissen ist durch Verrechnungsbeschluss festzulegen.

gez.
Carmen Lörcher
Leitung Fachbereich 4
Finanzen und Zentrale Dienste

gez.
Thorsten Wacker
Fachbereich 4
Abteilung Finanzen